

bisher gültige Entgeltordnung für das Donaustadion in der Fassung vom 1. September 2003

I. Entgelt für Lehr- und Übungszwecken

1. Der Verrechnungssatz für Lehr- und Übungsbetrieb beträgt je angefangene Zeitstunde 6,00 Euro.

II. Entgelt bei Sportveranstaltungen

1. Das Entgelt für Veranstaltungen bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden beträgt 300,00 Euro
2. Werden Eintrittsgelder erhoben beträgt das Entgelt bei einer Besucherzahl
 - bis 2.000: 4 % der Bruttoeinnahmen
 - über 2.000- 4.000: 5 % der Bruttoeinnahmen
 - über 4.000 -6.000: 6 % der Bruttoeinnahmen
 - über 6.000 -8.000: 7 % der Bruttoeinnahmen
 - über 8.000 -10.000: 8 % der Bruttoeinnahmen
 - über 10.000: 10 % der Bruttoeinnahmen
 - jedoch mindestens 550,00 Euro.
3. Bei Sportveranstaltungen aller Art, bei denen keine Ulmer Mannschaft beteiligt ist, beträgt das Entgelt bei einer Besucherzahl
 - bis zu 2.000: 5 % der Bruttoeinnahmen
 - über 2.000 -4.000: 6 % der Bruttoeinnahmen
 - über 4.000 -6.000: 7 % der Bruttoeinnahmen
 - über 6.000 -8.000: 8 % der Bruttoeinnahmen
 - über 8.000 -10.000: 9 % der Bruttoeinnahmen
 - über 10.000: 10 % der Bruttoeinnahmen
 - jedoch mindestens 800,00 Euro.

III. Entgelt bei nicht sportlichen Veranstaltungen

1. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen beträgt das Entgelt, wenn Eintrittsgelder erhoben werden 10 % der Bruttoeinnahmen, jedoch mindestens 800,00 Euro
2. Wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden, beträgt das Entgelt, bei einer Besucherzahl von
 - bis zu 2.000: 240,00 Euro
 - über 2.000 -4.000: 300,00 Euro
 - über 4.000 -.6.000: 360,00 Euro

- über 6.000 -8.000: 480,00 Euro
- über 8.000 -10.000: 600,00 Euro
- über 10.000 : 725,00 Euro

IV. Sonstige Entgelte

1. Für die Benutzung der Fluchtlichtanlage im Stadion bei Veranstaltungen wird ein Entgelt von 240,00 Euro pro Spieltag festgesetzt.
2. Für die Nutzung des Flutlichts während bei Lehr- und Übungszwecken wird ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro je angef. Zeitstunde festgesetzt. Die Nutzung ist vorab bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport zu beantragen. Abgerechnet wird nach der beantragten Nutzungszeit.
3. Die anfallenden Kosten für Reinigung und Müllentsorgung. gehen zu Lasten des Veranstalters. Bei Ersatzvornahme gilt voller Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand.
4. Bei Bereitstellung von Fahnen und Flaggen durch die Stadt Ulm werden den Veranstaltern die entstehenden Kosten berechnet.
5. Umbaumaßnahmen für eine Veranstaltung, gehen voll zu Lasten des Nutzers.
6. Für folgende Nebenleistungen gelten folgende Entgelte:
 - Benutzung der Tonanlage 90,00 Euro pauschal
 - Mikrofon 10,00 Euro pauschal
 - Podeste, mobile Tribünen etc. 60,00 Euro pauschal
 - Für Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Lüftung etc.) werden je angef. Nutzungsstunde 20,00 Euro berechnet.
 - Sonstige Nebenleistungen werden nach Aufwand abgerechnet.